

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Ski-Haftpflichtversicherung für Italien (AVB SKI Haftpflicht 01/22)

Sie als **Versicherungsnehmer** sind unser Vertragspartner. Wir als **Versicherer** erbringen die vertraglich vereinbarte Leistung.

1. Was ist versichert?
2. Umfang der Leistung
3. Welche Risiken sind nicht versichert?/Ausschlüsse
4. Geltungsbereich, Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
5. Obliegenheiten
6. Willenserklärungen und Anzeigen
7. Welches Gericht ist zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

1. Was ist versichert?

Die Würzburger Versicherungs-AG (Würzburger) bietet, sofern vereinbart, Versicherungsschutz gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens bis zur vereinbarten Versicherungssumme, wenn die versicherte Person während der Dauer der versicherten Reise wegen eines Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignisse sind Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden).

- 1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Privatperson bezüglich der auf Reisen auftretenden Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens, insbesondere:
 - 1.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige)
 - 1.1.2 als Radfahrer (Fahrrad ohne Kraftantrieb)
 - 1.1.3 aus der Ausübung von Sport (ausgenommen die in Ziff. 3.4 genannten Sportarten)
 - 1.1.4 als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer sind nicht versichert)
 - 1.1.5 durch den Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden Surfbrettern, Ruder- oder Tretbooten sowie fremden Segelbooten, die weder mit Motoren (auch Außenbordmotoren) sowie Treibsätzen angetrieben werden und für die keine Versicherungspflicht besteht; Ausgeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus Vermietung, Verleih oder Gebrauchsüberlassung an Dritte.
 - 1.1.6 für Mietsachschäden (inklusive Glas) aus der Benutzung der zur Unterkunft auf Reisen vorübergehend zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (z.B. Hotel- u. Pensionszimmer, Ferienwohnungen, Bungalows) sowie der Räume, deren Benutzung in Zusammenhang mit der Beherbergung vorgesehen und gestattet ist (z.B. Speiseräume, Gemeinschaftsbäder). Die Deckungssumme beträgt je Mietsachschadensereignis 30.000 EUR. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist die Entschädigungsleistung auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die versicherte Person hat von der Schadenersatzleistung einen Selbstbehalt von 20 %, mind. 50,- EUR selbst zu tragen.

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden an beweglichen Sachen wie Bildern, Mobiliar, Fernsehapparaten, Geschirr etc.;

- b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- c) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- u. Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- u. Gasgeräten;
- d) unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadensereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

2. Umfang der Leistung

- 2.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Person von berechtigten Schadenersatzansprüchen. Berechtig sind Schadenersatzansprüche dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne Zustimmung der Würzburger abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die Würzburger nur, insoweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Person mit bindender Wirkung für die Würzburger festgestellt, hat sie die versicherte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherten Person, ist die Würzburger zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten auf seine Kosten.
- 2.2 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von der Würzburger gewünscht oder genehmigt, so trägt sie die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 2.3 Falls die von der Würzburger verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten oder am Widerstand der versicherten Person scheitert, hat die Würzburger für den daraus entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung (Hauptsache), Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 2.4 Die Entschädigungsleistung der Würzburger ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist die Entschädigungsleistung auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 2.5 Mehrere zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall. Die Aufwendungen der Würzburger für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die Würzburger die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von der Würzburger erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem die versicherte Person sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen

muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 2.6 Die Reisehaftpflichtversicherung gilt subsidiär, d.h. Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherter) nicht zur Leistung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet oder seine Leistung erbracht hat, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat. Ein Anspruch aus der Reisehaftpflichtversicherung besteht somit nicht, soweit die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

3. Welche Risiken sind nicht versichert ?/Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

- 3.1 Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen.
- 3.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden die vorsätzlich oder durch arglistige Täuschung verursacht wurden.
- 3.3 Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
- 3.4 Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- u. Ringkämpfen, Kampfsportarten jeglicher Art inklusive den Vorbereitungen (Training) hierzu.
- 3.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, mit Ausnahme der unter Ziff. 1.1.6 genannten, die die Person gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 3.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlung sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- oder Maserstrahlen.
- 3.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- 3.8 Haftpflichtansprüche
- a) aus Schadensfällen zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages sowie den versicherten Personen und dem Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrages;
 - b) aus Schadensfällen ihrer Angehörigen, die mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu dem im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnersgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - c) zwischen mehreren Personen, die zusammen eine Reise gebucht haben;
 - d) wegen Schäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person entstehen.
- 3.9 die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges (ausgenommen der 1.1.2 und 1.1.5 genannten) wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 3.10 die Haftpflicht aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- 3.11 die Haftpflicht der versicherten Person aus Vermietung, Verleih oder Gebrauchsüberlassung von Sachen an Dritte.
- 3.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Gebrauch von Waffen aller Art.

4. Geltungsbereich, Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

- 4.1 Geltungsbereich
- Der Versicherungsschutz besteht weltweit für Versicherungsfälle, die während der versicherten Reise auftreten. Versicherbar sind Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.
- Der Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum, jedoch nicht länger als 30 Tage für nicht berufliche Auslandsreisen.
- 4.2 Beginn/Ende
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der erste oder einmalige Beitrag gezahlt wurde.
- Der Versicherungsschutz endet mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 4.3 Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht

5. Obliegenheiten

- 5.1 Allgemeine Obliegenheiten/Folgen von Obliegenheitsverletzungen
- 5.1.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:
- a) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten-erhöhung zu vermeiden;
 - b) den Schaden der Würzburger unverzüglich, unter Einreichung sämtlicher Unterlagen, anzuzeigen;
- 5.1.2 Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.
- 5.1.3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
- Verletzt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person vorsätzlich eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, verlieren sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die Würzburger berechtigt ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Weist die versicherte Person bzw. der Versicherungsnehmer nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 5.2 Besondere Obliegenheitsverletzungen nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 5.2.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadensereignis, dass Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnten.
- 5.2.2 Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder gerichtlich der Streit verkündet, hat sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 5.2.3 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss die versicherte Person fristgerecht Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Der Weisung der Würzburger bedarf es nicht.
- 5.2.4 Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat sie die Führung des Verfahrens der Würzburger zu überlassen, welche in deren Auftrag einen Rechtsanwalt beauftragt. Die versicherte Person muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5.2.5 Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist sie verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von der Würzburger ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziff. 5.1.1.a), 5.2.3 und 5.2.4 finden entsprechend Anwendung.
- 5.2.6 Die Würzburger gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

6. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber der Würzburger bedürfen der Schriftform.

7. Welches Gericht ist zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der versicherten Person zuständig ist.

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.